

INGENIEURBÜRO SANOPLAN GmbH

Industriestraße 11 D67063 LUDWIGSHAFEN/RHEIN
TEL.: 0621-635550 FAX.: 0621-6355530

**BEBAUUNGSPLAN**

Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO)



**AUSBAU DER L 597 ZW. FEUERWACHE NORD UND
B 38 (TEIL I) SOWIE VERBINDUNGSSTRASSE ZWISCHEN
L 597 UND OSKAR-VON-MILLER-STRASSE (TEIL II)**

Teiländerung der Bebauungspläne

75/1-Teil I, 71/9, 71/21, 71/25a, Nr. 71/23, 73/2a, 71/35, 73/6, 59/12

MAßSTAB 1:1000 **NR 71/18. Teil II**

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

am 18.07.95

Öffentliche Bekanntmachung

am

Bürgerbeteiligung (§ Abs. 1 BauGB)

Planauslegung

vom 01.07.96 bis 12.07.96
vom bis

Bürgerversammlung

am 08.07.96

Anhörung der Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 1 BauGB)

vom 12.05.98 bis 15.06.98
vom bis

Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)

am 15.09.98

Plan + Begründung (Stand 20.08.1998)

Öffentliche Bekanntmachung

am 18.09.98

Planauslegung

vom 28.09.98 bis 30.10.98
vom bis

Mannheim, den 12.02.1999

STADTPLANUNGSAMT

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium gemäß §11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe, den . . . 199

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 12.12.1998) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 26.07.1999 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, den 12.02.1999

Mannheim, den 12.02.1999

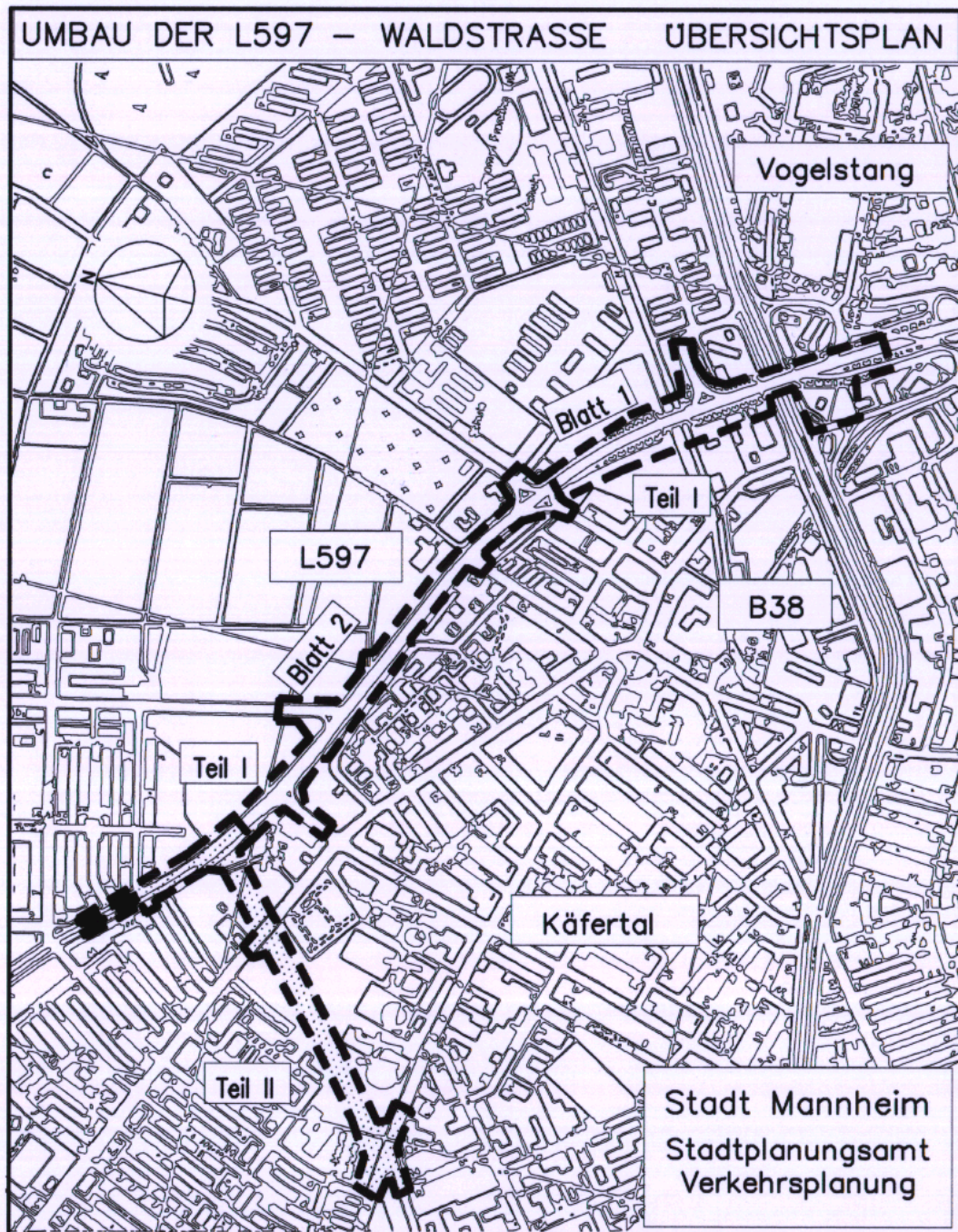
OBERBÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §12 BauGB am 26.02.1999 rechtsverbindlich geworden

Mannheim, den 03.03.1999

BAUVERWALTUNGSAMT



I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

(GEMÄSS § 9 ABS.1 IN VERB. MIT § 74 LBO)



Straßenverkehrsflächen



Öffentliche Grünfläche



Straßenbegleitgrün



Bäume zu erhalten

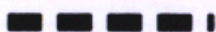


Bäume zu entfernen

x



Ein- und Ausfahrt



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



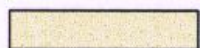
Straßenbegrenzungslinie

II. ZEICHNERISCHE HINWEISE

———— Vorhandene Grundstücksgrenze

— — — — — Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

 F Fahrbahn

 Mehrzweckweg

 G+R Geh- und Radweg

 Gehweg

 GR Straßenbegleitgrün

z.B. ●98.0 Alte Straßen- bzw. Geländehöhe

z.B. (2) Zahl der Vollgeschosse b.vorh.Bebauung

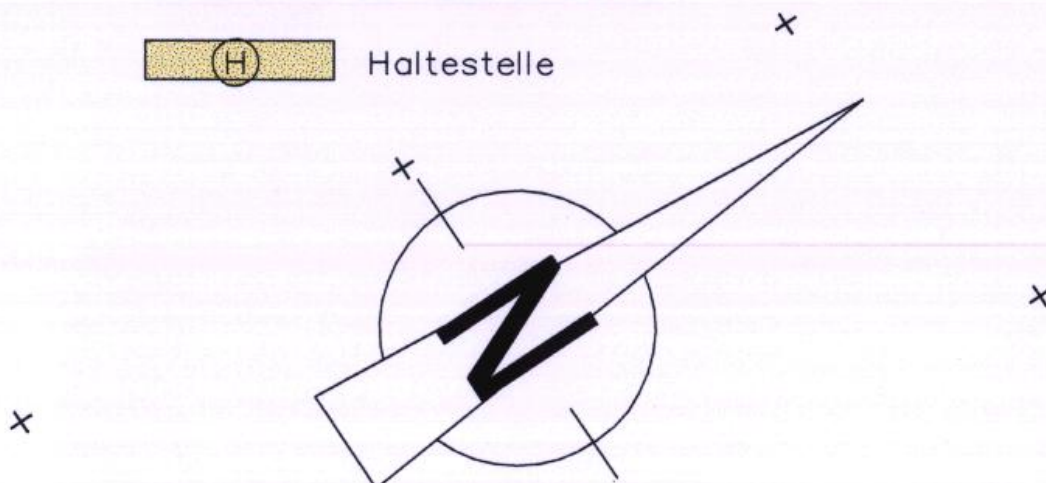
 Vorhandene Gebäude

 Zu entfernende Gebäude

—◇—◇— Hochspannungsleitung

 Lärmschutzwand

 Haltestelle



III. Schriftliche Festsetzungen

1. Grünordnerische Festsetzungen
 - 1.1 Der separate Grünordnungsplan mit Erläuterungsbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans.
Dieser ist Stadtplanungsamt vorhanden
 - 1.2 Die grünordnerischen Festsetzungen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen

IV. Schriftliche Hinweise

1. Die Profilgestaltung der Verkehrsflächen innerhalb des öffentlichen Straßenraums ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
2. Die Ausführungsplanung ist mit den betroffenen Leitungsträgern Mannheimer Verkehrs und Versorgungsgesellschaft mbH. (MVV) und der Deutsche Telekom AG abzustimmen.
3. Alle Anbieter von Telekommunikationleistungen (Lizenznehmer) im Stadtgebiet Mannheim sind im Zuge der Abstimmung der Ausführungsplanung von der Maßnahme zu informieren. Eine aktuelle Liste der Lizenznehmer ist dazu bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Außenstelle Karlsruhe anzufordern.
4. Die Planung ist mit der Mannheimer Verkehrs AG abzustimmen
5. Im Plangebiet bestehen Verdachtspunkte auf noch vorhandene Kampfmittel. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg zu informieren und eine Bodenuntersuchung durchzuführen.
6. Eventuell erforderliche Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind beim Amt für Baurecht und Umweltschutz zu beantragen.
7. Die Zufahrt zum Grundstück 8110/4 von der Poststraße ist mit dem Eigentümer abzustimmen
8. Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, ist vom Beginn aller in den Boden eingreifenden Baumaßnahmen fünfzehn Werktage zuvor zu unterrichten (§§6 und 8, 1.1 DSchG). Notwendige Ausgrabungen zur Rettung archäologischer Funde und Befunde sind hinzunehmen. Sollte bei der Durchführung von Erdarbeiten unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden, sind diese gemäß § 20 DSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Die Baustelle ist bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.
9. Bei dem Ausheben von Baugruben oder anderen erdgebundenen Arbeiten ist auf Bodenverunreinigungen im Untergrund zu achten. Besteht der Verdacht von Altlasten, ist das Amt für Baurecht und Umweltschutz zu verständigen.
10. Vor Baubeginn ist eine Informationsveranstaltung mit den Anwohnern durchzuführen.

2+165.00

Q4-1.1

X

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 5.05.98 wird bestätigt.

Mannheim, den 10.02.99

VERMESSUNGSAmt

Lfd. Stadtvermessungsamt